

## **Freie Hansestadt Bremen**

### **Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr**

#### **Hinweise zur abfallrechtlichen Einstufung von mit Kühlschmierstoffen (KSS) verunreinigten Metallspänen**

Im Folgenden geben wir Ihnen eine Hilfestellung zur abfallrechtlichen Einstufung von mit Kühlschmierstoffen verunreinigten Metallspänen.

Diese Einstufungshinweise dienen der umweltfachlich begründeten, rechtskonformen und pragmatischen Abfalleinstufung für die die Abfallerzeuger verantwortlich sind.

Werden bei der mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen Kühlschmierstoffe verwendet, fallen KSS-verunreinigte Metallspäne als Abfall an. Der Abfall liegt in der Regel als ein Gemisch aus einem liquiden Abfall (KSS) und einem festen Abfall (Metallspäne) in Behältern vor, in denen sie gesammelt, gelagert und transportiert werden.

Kühlschmierstoffe werden - je nach Beschaffenheit - den gefährlichen Abfallschlüsseln 12 01 06\* bis 12 01 10\* (Bearbeitungsöle und -emulsionen) gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zugeordnet. Metallspäne, die nicht mit KSS verunreinigt sind, werden einem nicht gefährlichen Abfallschlüssel der AVV zugeordnet (12 01 01 - 12 01 04). Damit sieht die AVV lediglich für die Monokomponentenabfälle konkrete Abfallschlüssel vor.

Die gemischte Charge aus Metallspänen und Kühlschmierstoffen wird durch den gefährlichen Abfallschlüssel 12 01 18\* hinsichtlich Herkunft, Metallkomponente und einstufigrelevantem Gehalt an Öl oder Ölemulsion (KSS) am besten beschrieben. Nach der Systematik der AVV werden ölhaltige Abfälle, bei denen das Öl oder die Ölemulsion in flüssiger Form vorliegt und nicht in eine Matrix eingebunden ist, ausnahmslos gefährlichen Abfallschlüsseln zugeordnet.

Bei dem Abfallschlüssel 12 01 18\* handelt es sich um einen gefährlichen Abfallschlüssel. Durch die Wahl des gefährlichen Abfallschlüssels ist die Prüfung nach Gefährlichkeitsmerkmalen (HP-Kriterien) und damit verbundene Konzentrationsgrenzen obsolet (vgl. Bundesrat Drucksache 340/15 vom 12.08.2015 (Grunddrucksache, Abschnitt II)).

Das Abfallgemisch kann am Ort der Entstehung durch geeignete physikalische Verfahren (zentrifugieren, pressen oder bspw. in einem speziellen Spänecontainer ausreichend lang abtropfen lassen) in eine feste (Späne) und liquide, ölhaltige Phase (KSS) getrennt werden. Wurden die KSS durch ein derartiges Verfahren am Entstehungsort abgetrennt und ist keine liquide Phase im Behältnis der abgetrennten Metallspäne feststellbar, was bedeutet, es sind lediglich Restanhaftungen von KSS an den Metallspänen vorhanden (die nicht mehr abtropfen), können die abgetrennten Metallspäne als nicht gefährlicher Abfall (Abfallschlüssel 12 01 01-12 01 04) entsorgt werden. Die abgetrennte liquide Phase (KSS) ist separat als gefährlicher Abfall (12 01 06\* - 12 01 10\*) zu entsorgen.

Um zu verhindern, dass bei den von Kühlschmierstoffen befreiten Metallspänen durch Regeneinträge eine Tropffreiheit nicht mehr gegeben ist, wird empfohlen, die Sammelbehälter bis zur Abholung durch den Transporteur und während des Transportes mit einer regendichten Plane abzudecken.